



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 23, Nummer 15, Peitz, den 05.11.2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.450 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Hauptsatzung

Seite 2

Einwohnerbeteiligungssatzung

Seite 3

Gemeinde Tauer

Entschädigungssatzung

Seite 4

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Neißeau um Grießen“

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 5

Achtung für alle Landwirte: Informationsveranstaltung - Antragstellung für 2015

Seite 5

Naturschutz-Jahrestagung des Landkreises Spree-Neiße 2014

Seite 6

Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des TAV

Seite 6

2. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 6

Sitzungstermine

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow in ihrer Sitzung am 14.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drehnow (sorbisch/wendisch: Drjenow).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbisch/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drehnow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Ortsbegehungen
 4. BürgermeistersprechstundeIm Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drehnow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in dem in § 7 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow getroffen.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Drehnow ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Amtsdirektor.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

§ 6

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Er ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drehnow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in Drehnow, Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 07.07.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 02.11.2010, außer Kraft.

Peitz, den 15.10.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drehnow

(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 14.10.2014 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drehnow (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze

mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeinde-angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeister oder den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Drehnow durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o.ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern.

Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Jeder Einwohner der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten.

Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§ 5**Bürgermeistersprechstunde**

Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohner der Gemeinde haben damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drehnow (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 07.07.2009, außer Kraft.

Peitz, den 15.10.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Tauer**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Tauer sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe.

§ 2**Grundsätze**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechkosten, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ortsvorstehers zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3**Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates Schönhöhe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(8) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4**Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates 13 Euro.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5**Weitere Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausschlag wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Tauer in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Die Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 18.02.2010, außer Kraft.

Peitz, den 15.10.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Land Brandenburg

Öffentliches Auslegungsverfahren

zur geplanten Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Neißeum um Grieben“

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Vom 20. Oktober 2014**

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Neißeum um Grieben“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 6 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Jänschwalde	Grieben	1 und 2;
Schenkendöbern	Groß Gastrose	1, 2, 3, 6 und 7.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

**im Zeitraum vom 1. Dezember 2014
bis einschließlich 9. Januar 2015**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht **öffentlich ausgelegt**:

1. Landkreis Spree-Neiße Dezernat I
-untere Naturschutzbehörde-
Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst
2. Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt
OT Schenkendöbern
Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern
3. **Amt Peitz, Bürgerbüro**
Schulstraße 6, 03185 Peitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Neißeum um Grieben“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 035601 38 -0
Fax: 035601 38170
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel.: 035601 380-191,
-192, -193
Fax: 035601 38-196
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr
Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Achtung für alle Landwirte! Antragstellung für 2015

Herbstantragstellung für KULAP 2014 Natura 2000 (FP650) und Spreealdwiesenprogramm (FP656)

Wie bereits mitgeteilt, laufen die Verpflichtungen nach der Richtlinie KULAP 2007 zum 31.12.2014 aus. Im November 2014 diesen Jahres besteht die Möglichkeit, im Rahmen der neuen Richtlinie KULAP 2014 Neuanträge (Beginn des Verpflichtungsjahres 01.01.2015) zu stellen. Dazu führt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße **Informationsveranstaltungen** im Landkreis durch, in denen **die neuen Fördermöglichkeiten und die Veränderungen** bekannt gegeben werden.

Folgende Termine sind dafür vorgesehen:

1. **Termin:** **Mittwoch, den 12.11.2014**
Ort: **Agrargenossenschaft Vorspreewald eG, Frankfurter Str. 1a in 03185 Turnow-Preilack; Ortsteil Turnow**
Zeit: **16:00 Uhr**
2. **Termin:** **Donnerstag, den 13.11.2014**
Ort: „Haus der Begegnung“ in Burg (Spreeald), Am Bahndamm 12 b
Zeit: **16:00 Uhr**
3. **Termin:** **Montag, den 17.11.2014**
Ort: Kreisverwaltung in Forst, Heinrich-Heine-Str. 1, Kleiner Saal
Zeit: **10:00 Uhr**

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule zu folgenden Terminen in der Zeit von 08:30 bis 18:00 Uhr für **PC-Workshops** an.

19. und 20.11.2014 Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreeald)

25. und 26.11.2014 Kataster- und Vermessungsamt, Cottbus, Von Stein Straße 30

Da uns nur eine begrenzte Anzahl Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung stehen, bitten wir zwingend Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 98618304 und 03562 986 18311.

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

Betriebe ab einer Betriebsgröße von 20 ha sollten, sofern keine eigenständige Antragstellung erfolgt, die Möglichkeit der Workshops nutzen oder sich einer Beratungsfirma für die Antragstellung bedienen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Vogt
Fachbereichsleiter

Naturschutz-Jahrestagung des Landkreises Spree-Neiße 2014

Am Samstag, dem 8. November 2014, findet die diesjährige Naturschutz-Jahrestagung des Landkreises Spree-Neiße im Begegnungszentrum „Goldener Drache“ in Drachhausen statt.

An diesem Tag wird den ehrenamtlichen Naturschutz Helfern, den Kollegen aus dem behördlichen Naturschutz, aber auch den Landwirten, Anglern, Fischern, Jägern und Forstleuten wieder Gelegenheit zu einer Zusammenkunft für einen fachlichen Austausch gegeben.

Programm der Naturschutz-Jahrestagung

09:00 Uhr	Begrüßung und Eröffnung: Doris Holtz, Fachbereichsleiterin Fachbereich Umwelt
09:10 Uhr	Ausgewählte Schwerpunkte der kreislichen Entwicklung und der Naturschutzarbeit im Landkreis Spree-Neiße: Olaf Lalk, Beigeordneter des Landkreises Spree-Neiße
09:50 Uhr	Finanzierung und Förderung des Naturschutzes durch die Bundesregierung: Dr. Klaus-Peter Schulze, Abgeordneter des Deutschen Bundestages und Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
10:30 Uhr	Pause (einschließlich Fototermin)
11:15 Uhr	Dohlen in der Stadt Cottbus: Sven Rasehorn, ehrenamtlicher Ornithologe
12:00 Uhr	Mittagspause/Pressegespräch
13:00 Uhr	I.N.A. Lieberoser Heide - E & E Vorhaben: Jenny Eisenschmidt, Projektleiterin Lieberose in der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg
13:40 Uhr	Fischökologische Bedeutung von Flussauen: Dr. Christian Wolter, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibnitz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei
14:20 Uhr	Pause
14:50 Uhr	Ameisenumsiedlung: Dr. Werner Richter, Vorsitzender Naturschutzverein Großgemeinde Kolkwitz e. V. und Mitglied im NABU
15:30 Uhr	Zusammenfassung und Abschluss der Tagung

Die Veranstaltung ist wie immer öffentlich.

Eine Teilnahme ist jedoch aufgrund einer begrenzten Teilnehmerzahl nur nach vorheriger Anmeldung in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße, Tel.: 03562 986-17004 oder -10101 möglich.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße

Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung

des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV)

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe- Peitz findet am Dienstag, dem 25.11.2014, um 17.00 Uhr, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2014 des TAV

4. Beschlussfassung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des TAV für das Wirtschaftsjahr 2014
5. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

6. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 2. Sitzung der Verbandsversammlung
7. Informationen zu Rechtsangelegenheiten und -streitigkeiten
8. Sonstiges

gez. Hanschke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der 2. Sitzung

des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 2. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt: **am Montag, dem 17.11.2014, um 10:00 Uhr** in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1, Oase 99.

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung des Seniorenbeirates in der neuen Legislaturperiode
3. Auswertung der 89. Beratung des Kreisseniorenrates vom 22.09.2014
4. Stand der Vorbereitungen der Seniorenweihnachtsfeiern in den Gemeinden und der Stadt Peitz
5. Vorbereitung des 15. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 22. Brandenburgischen Seniorenwoche
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 21.11.2014

E. Hölzner

Amtdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 06.11.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Fr., 07.11.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Turnow-Preilack, Gaststätte „Kastanienhof“ in Turnow

Mo., 10.11.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum

19:00 Uhr Ortsbeirat Grieben, OT Grieben, Gemeindezentrum

Di., 11.11.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Mi., 12.11.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Ratssaal

Do., 13.11.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

19:00 Uhr Finanz- und Kulturausschuss Turnow-Preilack,

Mo., 17.11.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte, OASE 99, Jahnplatz 1, Peitz

- Di., 18.11.**
18:30 Uhr Ausschuss für sorbische/wendisch Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften und Tourismus des Amtes Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum
- Mi., 19.11.**
17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum
- Do., 20.11.**
17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Peitz Rathaus Peitz, Seminarraum
- Fr., 21.11.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehr Gemeinde Turnow-Preilack
- Mo., 24.11.**
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8
- Mi., 26.11.**
18:00 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Vereine der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum
- Do., 27.11.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Nachtrag:

2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 01.09.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KA/004/2014

Der Amtsausschuss beschließt, dass der Bürgermeister der Stadt Peitz Jörg Krakow und die Amtsleiterin des Kultur- und Tourismusamtes Julia Kahl das Amt Peitz im Vorstand des Förder- und Tourismusvereins Peitzer Land e. V. vertreten.

3. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 11.09.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/009/2014

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen der Straßensanierung - Rissanierung Heide/Sand an Bieter Nr. 3 (BST Risse- und Fugensanierung GmbH).

3. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 23.09.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/008/20104

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, die Variante 3a im Bereich Abwasserentsorgung und die Variante 2 im Bereich Trinkwasserversorgung für das B-Plangebiet „Seehafen Teichland“ umzusetzen.

Beschluss: Tei/KÄ/006/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss: Tei/OA/005/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Neuendorf im Jahr 2015:

02.01.2015; 15.05.2015; 27.07.2015 - 07.08.2015; 24.12.2015 - 31.12.2015.

Beschluss Tei/BA/011/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Bieter Nr. 1 (Verdie GmbH.) den Auftrag für die Erweiterung der Heizungsanlage im Gebäude Pension Mühle 4 zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/009/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beauftragt das Bauamt des Amtes Peitz mit der Vorbereitung des Grunderwerbs aller sich im B-Plan „Seehafen Teichland“ befindlichen Flurstücke.

Beschluss: Tei/BA/010/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beauftragt die Planungsgemeinschaft Seehafen Teichland mit der Erarbeitung der Leistungsphase 1 und 2 für die Inselbrücke entsprechend des vorliegenden Honorarangebotes.

Beschluss: Tei/BA/012/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe von Honorarleistungen für die Freianlagen „Seeachse Teichland“ 2. BA an die Planungsgemeinschaft Seehafen Teichland für das vorliegende Angebot.

Beschluss: Tei/BA/013/2014

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, die Einstellung eines Gemeindearbeiters/Koordinators mit 20 Wochenstunden vorerst befristet für ein Jahr ab dem 01.10.2014.

3. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 25.09.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/KÄ/016/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: Jae/BA/014/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenbauarbeiten im Stichweg (Einnündung zw. Dorfstr. 48 und 72) im Ortsteil Grieben an den Bieter 5 (ULT GmbH Guben).

Beschluss: Jae/BA/017/2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, in das Grundbuch Blatt 163 zu Lasten des Flurstücks 273, Flur 1, Gemarkung Grieben. Dafür wird eine einmalige Entschädigung in Höhe des zu erwartenden Kaufpreises gezahlt.

Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit wird der Berechtigte tragen.

Beschluss: Jae/OA/015/2014

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Lutki“ Jänschwalde im Jahr 2015:

02.01.2015; 15.05.2015; 27.07.2015 - 07.08.2015; 24.12.2015 - 31.12.2015.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 30.09.2014

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/KÄ/011/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt das mit dem Nachtragshaushaltssatzung fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept 2014. Die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs soll im Jahr 2022 erfolgen.

Beschluss: Hei/KÄ/009/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss: Hei/BA/007/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von VOL-Leistungen, Kauf eines Spielgerätes für den Ortsteil Grötsch an Bieter Nr. 2 (Proludic GmbH).

Beschluss: Hei/OA/008/2014

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita Heinersbrück im Jahr 2015:

15.05.2015; 10.08.2015 - 21.08.2015; 23.12.2015 - 31.12.2015.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr Gubener Straße 30 b, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen ungerade Wochen	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 13.11.2014, 16.00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 26.11.2014**